

Az.: 4 A 546/15  
1 K 92/12

beglaubigte  
Abschrift



Verkündet am 12.12.2017  
gez.: Janetz  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Grüne Liga Sachsen e. V.  
vertreten durch den Vorsitzenden  
des Landessprecherrates

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e. V.  
vertreten durch den Geschäftsführer und  
das Vorstandsmitglied H.S.

dieser vertreten durch

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung  
des Freistaates Sachsen  
vertreten durch den Leiter

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Deicharbeiten und Gehölzbeseitigung an der Weißen Elster (Stadt Leipzig und Landkreis Nordsachsen)  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John, den Richter am Verwaltungsgericht Ranft aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 12. Dezember 2017

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Juni 2014 - 1 K 92/12 - wird verworfen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung für vom Beklagten im Jahr 2011 vorgenommene Baumfällungen auf und an Deichen in der Stadt Leipzig und im Landkreis Nordsachsen angezeigt gewesen war.
- 2 Anfang Januar 2011 führten die Flüsse in Leipzig Hochwasser. An einigen Pegeln in und um Leipzig wurden die Alarmstufen 2 und 3 nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (SächsGVBl. 2004 S. 472) ausgerufen. Am 11. Januar 2011 fand eine Sitzung der "Arbeitsgruppe Baumbeseitigung" statt, die

sich aus einem Vertreter der Landestalsperrenverwaltung und Mitarbeitern der Stadt Leipzig - Vertreter des Amtes für Stadtgrün und Gewässer sowie Vertreter des Amtes für Umweltschutz - zusammensetzte. In dieser Sitzung wurde festgehalten, dass Druck auf den Nahledeich bestehe und Gefahrenabwehr notwendig sei. Die Landestalsperrenverwaltung empfehle die Baumfällung und Freiräumung von Deich und Schutzstreifen ab dem Nahlewehr bis zur Mündung Kleine Luppe und von der Hans-Driesch-Straße bis zum Nahlewehr. Nach der Empfehlung der Arbeitsgruppe sollte der Antrag der Landestalsperrenverwaltung freigegeben werden. Das eingeschlagene Holz sollte vorübergehend im benachbarten Bestand verbleiben und im Hinblick auf Biotop- und Artenschutz dokumentiert werden. Nach Abschluss der Maßnahmen sollte die Festsetzung des Ausgleichs erfolgen. Aus den Akten des Beklagten geht nicht konkret hervor, worauf die Einschätzung der Gefahr beruht, die in der Sitzung geschildert wurde. In der Folge begann ab 12. Januar 2012 unter Leitung der Landestalsperrenverwaltung die Beseitigung aller Bäume und Sträucher im Bereich der Nahle links Deich-km 0+000 bis 0+350 sowie am Elsterbecken Deich-km 0+000 bis 1+190. Hierüber wurde die Öffentlichkeit am 12. Januar 2011 durch die Stadt Leipzig informiert. Der Mitteldeutsche Rundfunk berichtete am 14. und 17. Januar 2011 über Kritik des Bundes für Umwelt und Naturschutz. Der Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e.V. (AG Leipzig VR 45; im Folgenden: Ökolöwe) gab zu dieser Maßnahme am 17. Januar 2011 eine Pressemitteilung heraus. Die Rodungsarbeiten waren - soweit ersichtlich - am 18. Januar 2011 abgeschlossen.

- 3 Am 17. Januar 2011 teilte das Landeshochwasserzentrum in der Hochwasserwarnung eine rückläufige Wasserführung mit und äußerte die Erwartung, dass ab Mitte der Woche mit einem Unterschreiten der Hochwassermeldegrenzen gerechnet werden könne. Die Hochwasserentwarnung erfolgte tatsächlich unter dem 11. Februar 2011.
- 4 Unter dem 19. Januar 2011 richtete die Landestalsperrenverwaltung eine Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzdeichen an die Stadt Leipzig. Sie zeigte Deichunterhaltungsarbeiten an den Deichabschnitten
1. Elsterhochflutbett links und rechts zwischen Fluss-km 0,0 und 4,5
  2. Elsterhochflutbettrechts zwischen den Fluss-km 0,0 und 0,9
  3. Elsterflutbett links zwischen den Fluss-km 0,7 und 2,2
  4. Kleine Luppe rechts zwischen den Fluss-km 0,1 und 1,7

5. Kleine Luppe links zwischen den Fluss-km 0,0 und 1,8
6. Nahle links (Wilder Mann) zwischen den Fluss-km 1,5 und 1,9
7. Neue Luppe links zwischen den Fluss-km 6,5 (Stadtgrenze) und 10,8

an. Hinsichtlich des Deichabschnitts zu 1. war vorgesehen, innerhalb des landseitigen Deichschutzstreifens von 5,0 m Breite wenige Einzelgehölze zu beseitigen. Hinsichtlich der Deichabschnitte zu 2. bis zum 7. war die Beseitigung der Gehölze auf der Deichkrone, der landseitigen Deichböschung und dem landseitigen Deichschutzstreifen vorgesehen. Die Ausführung der Arbeiten sollte durch eine ökologische Baubetreuung überwacht werden, deren Aufgabe die Erfassung und Dokumentation der Eingriffe war. Die Landestalsperrenverwaltung kündigte an, die Eingriffe in die Gehölze bis zum 28. Februar 2011 abzuschließen. Mit Schreiben vom gleichen Tag beantragte die Landestalsperrenverwaltung bei der Stadt Leipzig unter Bezugnahme auf die Anzeige der Deichunterhaltungsmaßnahmen eine Befreiung von den Verboten in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten nach dem sächsischen Naturschutzgesetz.

5 Die Stadt Leipzig erteilte der Landestalsperrenverwaltung mit Bescheid vom 28. Januar 2011 eine naturschutzrechtliche Befreiung zur Gehölzbeseitigung auf dem linken Luppedeich, wobei der konkrete Deichabschnitt nicht durch Flusskilometer, sondern durch angrenzende Straßen und Bauwerke konkretisiert wurde. Die Befreiung bezog sich auf das Naturschutzgebiet „Burgau“. Mit Bescheid vom 3. Februar 2011 erteilte die Stadt Leipzig eine naturschutzrechtliche Befreiung für Gehölzarbeiten auf den im Schreiben der Landestalsperrenverwaltung vom 19. Januar 2011 genannten Deichabschnitten mit Ausnahme eines Abschnitts der Neuen Luppe. Die Befreiung bezog sich auf die Naturschutzgebiete „Burgau“ und „Lehmlache Lauer“. Zuvor hatte die Landestalsperrenverwaltung die Stadt Leipzig mit Schreiben vom 1. Februar 2011 auf das vorhergehende Hochwasserereignis hingewiesen und mitgeteilt, dass es sich bei den geplanten Rodungen um Sofortmaßnahmen handle, die sie „als Maßnahmen zur Abwehr möglicher Gefahren, die bei einem kommenden Frühjahrshochwasser für die Stadt Leipzig entstehen könnten“ einordne. Gegen den Bescheid vom 3. Februar 2011 erhob der Ökolöwe Leipzig unter dem 1. Februar 2012 Widerspruch.

6 Die Stadt Leipzig lud unter dem 27. Januar 2011 zu einer Informationsveranstaltung, die am 2. Februar 2011 stattfand. Als Teilnehmer sind in einem Aktenvermerk u. a.

Vertreter der Naturschutzverbände BUND, NABU, Ökolöwe und Sächsischer Heimatschutz genannt. Für den Ökolöwen waren dessen Vorstandsmitglied H.S. und dessen Geschäftsführer N.S. anwesend. Der Ökolöwe forderte die Landestalsperrenverwaltung mit Schreiben vom 17. Februar 2011 zum Stopp der Fällarbeiten auf, was diese mit Schreiben vom 21. Februar 2011 ablehnte. Auf dem Briefpapier des Ökolöwen war ein Vermerk "Mitglied im GRÜNE LIGA Netzwerk Ökologischer Bewegungen" aufgedruckt. Die Rodungen wurden bis zum 28. Februar 2011 abgeschlossen. Bereits unter dem 28. Januar 2011 hatte der Ökolöwe eine Pressemitteilung herausgegeben, in der er rechtliche Schritte angekündigt und auf den Erfolg in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren aus dem Jahr 2003 verwiesen hatte, durch welches Baumfällarbeiten gestoppt worden seien.

- 7 Mit Schreiben vom 20. Januar 2011 nahm die Landestalsperrenverwaltung gegenüber dem Landkreis Nordsachsen auf ein Schreiben des Landkreises Bezug, welches einen Eingangsstempel vom 31. Januar 2011 trägt. Sie brachte ihre Freude zum Ausdruck, dass ein - nicht in der Akte des Beklagten enthaltenes - Schreiben vom 5. Januar 2011 nicht als Ablehnung von Holzungsarbeiten zu interpretieren sei und sie das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen als hergestellt ansehe. Sie kündigte an, nunmehr mit Rodungen auf der Böschung und dem 5 m breiten Deichschutzstreifen auf den Luppedeichen ab der Stadtgrenze Leipzig bis zur A 9 beidseitig der Neuen Luppe unverzüglich zu beginnen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2011 wiederholte sie dies und kündigte ein Ende der Arbeiten zum 28. Februar 2011 an. In der Folge wurden die Arbeiten in der genannten Zeit ausgeführt. Der Ökolöwe erhob in diesem Zusammenhang am 1. Februar 2012 Widerspruch gegen ein an die Landestalsperrenverwaltung gerichtetes Schreiben des Landkreises Nordsachsen vom 10. Februar 2011.
- 8 Nach Abschluss der Rodungen wurden unter Verantwortung der Landestalsperrenverwaltung die gefällten Bäume mit Spezialtechnik abtransportiert, das Kronenholz aufgearbeitet und die Wurzelstubben entfernt sowie die dadurch entstehenden Löcher verfüllt und die Deichschutzstreifen befestigt, indem ein Gemisch aus Schotter, Erdstoffen und Rasen ausgebracht wurde. Zwischen den Beteiligten ist streitig, inwiefern durch die bis Sommer 2012 durchgeführten Arbeiten die Neigung der Deiche abgeflacht wurde und sie dadurch verbreitert wurden. Der Landkreis Nordsachsen legte im

Gegensatz zur Stadt Leipzig Wert darauf, dass die Arbeiten außerhalb der Brutperiode stattfanden.

- 9 Der Kläger, ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 1578 registrierter Verein, hatte - soweit ersichtlich - keine Aktivitäten im Zusammenhang mit den vom Beklagten durchgeführten Maßnahmen entfaltet. Unter § 2 Abs. 3 der Satzung des Klägers ist festgehalten:

„der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Schaffung geeigneter Bedingungen für die inhaltliche Arbeit der Mitglieder und anderer an der Vereinsarbeit Beteiligter sowie für deren Koordinierung,
- b) Engagement um ökologische Belange im kommunalen und regionalen Bereich,
- c) die aktive Betreuung von schutzwürdigen Natur- und Landschaftsflächen und -objekten sowie Mitwirkung bei Maßnahmen im Umweltschutz
- d) Vortrags-, Schulungs-, Kulturveranstaltungen, Seminare, Tagungen, Workshops usw.,
- e) Ausstellungen, Informationsstände, Exkursionen, Publikationen und Pressearbeit,
- f) Fachgruppenarbeit, Initiierung und Durchführung von Aktionen und Projekten,
- g) Mitwirkung als Sachverständige in parlamentarischen und außerparlamentarischen Gremien und Initiativen, insbesondere auch bei der Diskussion von Gesetzentwürfen und Planungs- und Genehmigungsverfahren.“

- 10 Am 1. Februar 2012 erhob der Kläger, vertreten durch den Ökolöwen, dieser vertreten durch den Geschäftsführer und Vorstandsmitglied H.S. Feststellungsklage gegen den Beklagten, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung. Es wurden eine Vielzahl von Einzelfeststellungen aus einem nach Auffassung des Klägers bestehenden Rechtsverhältnis zum Beklagten wegen der durch diesen durchgeführten Rodungsmaßnahmen und der Anlage von Deichverteidigungswegen begehrt. Im Wesentlichen waren Feststellungsanträge dahingehend angekündigt, dass der Beklagte ein Planfeststellungsverfahren hätte einleiten müssen, an dem der Kläger hätte beteiligt werden müssen, dass auch ohne Planfeststellungsverfahren Beteiligungsrechte des Klägers an den Verfahren über naturschutzrechtliche Befreiungen aus dem Bun-

des Naturschutzgesetzes und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestanden hätten und dass die vom Beklagten tatsächlich durchgeführte Maßnahmen gegen einzelne Vorschriften zum Verfahren und zum materiellen Naturschutzrecht verstießen. Der Kläger legte eine auf Rechtsanwalt G. lautende Kopie einer Vollmacht in Sachen „Grüne Liga Sachsen, vertreten durch Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e. V., B.-Straße 00, 04xxx Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn N.S. und Vorstandsmitglied Herrn H.S., zu laden über Ökolöwe Umweltbund Leipzig e. V.“ vom „31.01.2021“ [gemeint: 31.01.2012] vor. Aus der Kopie sind die Unterschriften der Herren H.S. und N.S. ersichtlich.

11 Unter dem 3. August 2012 rügte der Beklagte die ordnungsgemäße Vertretung des Klägers. Dieser werde als Verein durch den Vorstand vertreten. Der Ökolöwe sei nicht Vorstand des Klägers. Im Übrigen sei der Ökolöwe als gewillkürter Vertreter zurückzuweisen, weil er keinen Tatbestand des § 67 Abs. 2 VwGO erfülle. Der Kläger legte hierauf eine Kopie einer Anerkennung des Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 30. September 1991 vor, wonach er für den Aufgabenbereich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, welcher unter anderem laute:

- „- die Entwicklung eines Ökologiebewußtseins;
- die Sensibilisierung zur ökologiegemäßen Wahrnehmung und Wertschätzung von Natur- und Umweltsituationen
- die Entwicklung ökologiegerechter, zugleich natur-, umwelt und sozialverträglicher Handlungskonzepte, Umsetzungsprogramme, Unternehmen und Projekte;
- die Förderung basisdemokratischer Bestrebungen zur Erweiterung und Verbesserung der Bürgerbeteiligung an ökologie-erheblichen Studien, Entscheidungsprozessen, Regelungen und Umsetzungsaktivitäten, die die Öffentlichkeit bzw. natur- und kulturräumliche Gegebenheiten tangieren, insbesondere an der Entwicklung der rechtlichen und administrativen Grundlagen hierzu;
- die Umwidmung, Freihaltung, Verfügbarmachung bzw. Erstellung sowie Nutzung von Grundstücken und baulichen Einrichtungen für Ökologie-Zwecke“

nach § 29 BNatSchG (i. d. F. vom 12. März 1987, BGBl. I S. 889) anerkannt worden war. Ferner übersandte er eine Kopie einer „Vollmacht zur Außenvertretung“ vom 1. August 2011, in der die Klägerin dem Ökolöwen als Mitgliedsgruppe bis auf Widerruf das Recht die Außenvertretung als anerkannter Naturschutzverband entspre-

chend § 57 SächsNatSchG für die Stadt Leipzig und für näher bezeichnete Gemeinden in den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen einräumte. In der kopierten Vollmacht war zudem festgehalten, dass bisherige Vollmachten ihre Wirkung verlieren und dass die Wahrnehmung der Außenvertretung in Abstimmung mit dem Koordinationsbüro des Klägers zu erfolgen habe. Des Weiteren überreichte er eine Kopie einer Vollmacht, nach der Herr H.S. den Kläger als Naturschutzexperte im Regierungsbezirk Leipzig vertreten könne. Schließlich reichte er eine Kopie eines an Rechtsanwalt G. adressierten Schreibens vom 15. August 2012 nach, wonach der Kläger „Herrn H.S. (geb. am 22.01.1970, Vorstand des 'Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e. V.' als Mitgliedsgruppe der Grünen Liga Sachsen e. V.)“ als "prozessführungsberechtigt" im konkreten Verfahren erklärt. Aus der Kopie geht die Unterschrift des Vorsitzenden des Landessprecherrates des Klägers hervor.

- 12 Auf den nunmehr gestellten Antrag des Beklagten, den Ökolöwen gemäß § 67 Abs. 3 VwGO zurückzuweisen, teilte die Kammervorsitzende mit, dass Zweifel an der ordnungsgemäßen Prozessvertretung des Klägers nicht bestünden, weil der Kläger durch einen Rechtsanwalt vertreten sei und eine Prozessvollmacht vorliege. Der Beklagte hielt weiter an seinem Antrag fest und wies darauf hin, dass eine von einem Vertreter des Klägers unterzeichnete Vollmacht nicht vorliege.
- 13 Das Verwaltungsgericht wies nach mündlicher Verhandlung vom 4. Juni 2014 die Klage mit Urteil vom gleichen Tag ab. Nach seiner Auffassung konnte der Prozessbevollmächtigte die Klage wirksam erheben, weil der Vorsitzende Herrn H.S. mit Schreiben vom 15. August 2012 mit der Prozessführung beauftragt habe und jener die Vollmacht des Prozessbevollmächtigten unterzeichnet habe. Der Klageantrag zu 1. sei als Feststellungsklage statthaft. Der Streit gehe darum, ob die Betätigung des Beklagten bei der Wartung der Deiche formell und materiell rechtmäßig gewesen sei, daher liege ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vor. Die Feststellungsklage sei nicht subsidiär gegenüber der Anfechtung der Bescheide der Stadt Leipzig, weil diese nur die naturschutzrechtliche und nicht auch die wasserrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme betreffen. Jedoch habe der Kläger kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse. Die vom Kläger insoweit herangezogene Wiederholungsgefahr liege nicht vor. Es sei nicht erkennbar, dass hinsichtlich der anderen 600 km Deich in Sachsen zu den gerodeten Deichen vergleichbare Verhältnisse bestünden. Auch lasse sich nicht ab-

schätzen, dass der Beklagte wiederum eine Hochwassersituation als Anlass zum Abholzen von Bäumen auf Deichen nehmen werde. Die weiteren Feststellungsanträge seien unstatthaft, weil es insoweit an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Landestalsperrenverwaltung fehle. Diese sei weder für ein Genehmigungsverfahren noch für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig. Die rechtswidrige Unterlassung dieser Verfahren und die daraus folgende mangelnde Beteiligung des Klägers seien daher im Verhältnis zur Landestalsperrenverwaltung nicht feststellungsfähig.

14 Auf Antrag des Klägers wurde mit Senatsbeschluss vom 6. Oktober 2015 (- 4 A 423/14 -), bei Rechtsanwalt G. am 5. November 2015 eingegangen, die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung teilweise zugelassen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieses Beschlusses verwiesen.

15 Mit Schriftsatz vom 19. November 2015 verwies Rechtsanwalt G. zur Begründung der Berufung auf den Vortrag im Verfahren auf Berufungszulassung aus seinem Schriftsatz vom 2. Oktober 2014 und dort auf den Punkt „Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“. Im genannten Schriftsatz hatte er die dem Zulassungsbeschluss zugrunde liegenden Erwägungen mitgeteilt und ergänzend ausgeführt, dass das festzustellende Rechtsverhältnis noch bestehe, weil naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen noch nicht erfolgt seien. Es handle sich daher nicht, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, um ein vergangenes Rechtsverhältnis. Im weiteren Verfahren hielt er zur Rüge des Vertretungsverhältnisses durch den Beklagten fest, dass die konkrete Gestaltung dieses Verhältnisses aus der Struktur des Klägers als Netzwerk herrühre. Daher vertrete er den Kläger mittelbar über den Ökolöwen. Dies sei von den Gerichten bislang nicht bemängelt worden.

16 Der Kläger beantragt,

I. das Gericht möge

1. feststellen, dass

- das Fällen bzw. Abschneiden oder Roden von Bäumen und Sträuchern an und auf Deichen,
- die Anlage von Deichverteidigungswegen sowie
- die teilweise Erweiterung der Deichkörper (Erhöhung und Verbreiterung) im

- Einzugsgebiet der Weißen Elster im Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen im Jahr 2011 durch den Beklagten rechtswidrig war;
2. feststellen, dass nicht ohne förmliche Genehmigung und hier nur auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen hätten durchgeführt werden dürfen;
  3. festzustellen, dass der Kläger eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung in diesem unter Nr. 2 genannten Planfeststellungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG hätte beteiligt werden müssen;
  4. festzustellen, dass die Maßnahmen unter Nr. 1 gemäß § 2 Abs. 3 UVPG nicht ohne vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätten durchgeführt werden dürfen;
  5. festzustellen, dass der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung im Rahmen dieser notwendigen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG hätte beteiligt werden müssen;

II. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Juni 2014 in der Verwaltungsrechtssache 1 K 92/12 wird aufgehoben.

17 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zu verwerfen, hilfsweise die Berufung zurückzuweisen.

18 Er ist der Auffassung, die Berufungsbegründung genüge nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 6 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 VwGO. Der Verweis auf den Berufungszulassungsantrag sei nicht ausreichend, weil der Kläger nicht zum Ausdruck gebracht habe, weshalb er die Berufung für begründet erachte. Im Zulassungsantrag habe er sich ausschließlich mit der nach seiner Auffassung fehlerhaften Abweisung der Klage als unzulässig befasst. Auf die Zulässigkeit der Klage im Übrigen und die Begründetheit sei er nicht eingegangen. Zudem sei der Kläger nicht ordnungsgemäß vertreten. Die gewählte Vertretung durch den Ökolöwen sei von der Prozessordnung nicht vorgesehen. Jedenfalls sei die Klage unzulässig. Dem Kläger fehle es für den Klageantrag zu 1. an einem Feststellungsinteresse. Hinsichtlich der weiteren Anträge könne die rein prozessuale Regelung des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht dazu führen, dass ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vorliege, nur weil der Beklagte auch Rechtsträger der Planfeststellungsbehörde ist. Maßgeblich für die Feststellungsfähigkeit eines Rechts-

verhältnisses sei nicht, ob der Beklagte als Rechtsträger der Landestalsperrenverwaltung passivlegitimiert sei, sondern ob die Landestalsperrenverwaltung anknüpfend an die materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen verfahrensführende und zulassende Behörde sei. Anderenfalls würden, abhängig von der Anwendung des Rechtsträgerprinzips, mit Blick auf das festzustellende Rechtsverhältnis und das Feststellungsinteresse in unterschiedlichen Bundesländern verschiedene Anforderungen gelten.

19 Der Berichterstatter hat mit Schreiben vom 3. November 2017 u. a. darauf hingewiesen, dass der Ökolöwe nicht die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 VwGO erfülle, die Vollmachtsskette nicht in schriftlicher Form nachgewiesen sei und dem Kläger bis 23. November 2017 Gelegenheit eingeräumt, die schriftliche Vollmacht nachzureichen. Hierauf wurde mit Schriftsatz vom 23. November 2017 eine von H.S. und N.S. im Namen des Ökolöwen unterzeichnete Vollmacht an Rechtsanwalt G. in Sachen "Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V." "wegen Deicharbeiten (...)" vom 31.01.2012 übersandt. Ferner hat der Berichterstatter die Beteiligten am 4. Dezember 2017 auf eine beabsichtigte Korrektur des Rubrums hingewiesen.

20 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen, den Inhalt der dem Gericht übersandten Akten des Beklagten (eine Heftung mit Deckblatt, Bl. 1-109), auf die Hinweise des Berichterstatters vom 3. November 2017 und 4. Dezember 2017 sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht vom 4. Juni 2014 vor dem Senat vom 12. Dezember 2017 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

21 1. Die Berufung ist unzulässig.

22 Es liegt ein Vertretungsmangel vor. Darüber hinaus läge auch keine Begründung der Berufung vor.

23 1.1. Der Kläger hat seine ordnungsgemäße Vertretung nicht durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen. Das deshalb vom vollmachtlosen Vertreter eingereichte Rechts-

mittel ist durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., § 67 Rn. 52).

- 24 Der Mangel der Vollmacht ist gemäß § 67 Abs. 6 Satz 4 VwGO von Amts wegen zu berücksichtigen. Er kann vom Prozessgegner gemäß § 67 Abs. 6 Satz 3 VwGO in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Daher ist es für die Unzulässigkeit der Berufung ohne Belang, dass auf die Vertretung des Klägers durch den Ökolöwen in dem diesem Berufungsverfahren vorangegangenen Berufungszulassungsverfahren nicht näher eingegangen wurde. Die vom Kläger behauptete Anerkennung der Vertretung in anderen Verfahren ist für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit ohnehin ohne Bedeutung.
- 25 Die prozessrechtliche Bevollmächtigung kann nur durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die gemäß § 67 Abs. 6 Satz 1 VwGO zu den Gerichtsakten zu geben ist (vgl. GmSOB, Beschl. v. 17. April 1984, GmS-OGB 2/83, juris Rn. 12). Kopien von Vollmachten genügen dem Schriftformerfordernis des § 67 Abs. 6 Satz 1 VwGO nicht (vgl. Schenk in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 33. EL Juni 2017, § 67 Rn. 97 m. w. N.; Czybulka in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl., § 67 Rn. 61 m. w. N). Bei einer „Kette“ von nacheinander geschalteten Vollmachten muss der Vollmachtsnachweis bis zur Partei selbst geführt werden (Althammer in: Zöllner, ZPO, 32. Aufl., § 80 ZPO Rn. 7).
- 26 Der Kläger hat keine relevante Vollmacht im Original eingereicht. Sowohl die an Rechtsanwalt G. erteilte Prozessvollmacht der Vertreter des Ökolöwen vom "31.01.2021" als auch die „Vollmacht zur Außenvertretung“ vom 1. August 2011 sind nur in Kopie übersandt worden. Die vom Kläger als Anlage zum Schriftsatz vom 23. November 2017 im Original übersandte Vollmacht des Ökolöwen an Rechtsanwalt G. vom 31. Januar 2012 betrifft die Angelegenheiten des Ökolöwen. Sie kann ggf. Grundlage des Auftretens von Rechtsanwalt G. im Namen des Ökolöwen in dessen Verfahren gegen die Stadt Leipzig oder den Landkreis Nordsachsen sein. Sie hat aber keine legitimierende Wirkung im hier geführten Verfahren.
- 27 Das Schreiben des Vorsitzenden des Landessprecherrates des Klägers vom 15. August 2012 konnte den Mangel der Vollmacht gemäß § 173 Satz 1 VwGO

i. V. m. § 89 Abs. 2 ZPO nur bis zum Zeitpunkt seiner Ausstellung heilen. Es kann, da es ebenfalls nicht im Original vorliegt, nicht als hinreichende Vollmacht für das weitere Verfahren angesehen werden.

- 28 1.1.1. Die Erklärung des Klägers vom 15. August 2012 ist als Genehmigung des Handelns des Ökolöwen auszulegen, auch wenn sie Herrn H.S. als prozessführungsberechtigt erklärt. Der in dieser Erklärung benannte H.S. ist Vorstand des Ökolöwen und hatte in dieser Eigenschaft Rechtsanwalt G. mitbeauftragt. Die Erklärung vom 15. August 2012 nimmt auf diese Vorstandseigenschaft Bezug und erwähnt zudem das konkrete verwaltungsgerichtliche Aktenzeichen. Sie erfolgte auf Rüge der ordnungsgemäßen Vertretung des Beklagten und hatte ersichtlich den Zweck, dieser Rüge die Grundlage zu entziehen. Es ist erkennbar, dass der Vorsitzende des Landessprecherrates der Klägerin die Unwirksamkeit der bisherigen Prozessführung kannte oder zumindest mit ihr rechnete. In seinem Verhalten ist der Ausdruck des Willens zu sehen, die bisher als unverbindlich angesehene Prozessführung durch den Ökolöwen verbindlich zu machen (vgl. BGH, Urt. v. 26. März 2003 - IV ZR 222/02 -, juris Rn. 15)
- 29 Diese Genehmigung selbst bedurfte gemäß § 173 Satz 1 VwGO, § 89 Abs. 2 ZPO nicht der Schriftform, da nach dem Gesetzeswortlaut auch eine mündliche Vollmachtserteilung oder ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Prozessführung möglich ist.
- 30 1.1.2. Die wirksame Genehmigung hatte lediglich gemäß § 173 Satz 1 VwGO, § 89 Abs. 2 ZPO zur Folge, dass der Mangel des ursprünglichen Fehlens der Vollmacht für die Vergangenheit geheilt wurde. Sie hatte rückwirkende Kraft für die laufende Instanz (vgl. Czybulka in: Sodan/Ziekow a. a. O., § 67 Rn. 71, 73). Ihr kam aber keine legitimierende Wirkung für das weitere Auftreten des Ökolöwen und den von diesem beauftragten Rechtsanwalt G., insbesondere im Berufungsverfahren, zu. Eine solche doppelgesichtige Wirkung hätte - unbeschadet der dann vorliegenden Voraussetzungen des § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO - nur eine ordnungsgemäße, schriftliche Vollmacht gehabt (vgl. BVerwG, Beschl. vom 2. Januar 2017 - 5 B 8/16 -, juris Rn. 5 f.). Eine solche wurde, da nur eine Kopie überreicht wurde, gerade nicht vorgelegt.

31 1.2. Selbst wenn das Schreiben vom 15. August 2012 und die Prozessvollmacht vom "31.01.2021" im Original vorliegen würden, wäre die Berufung unzulässig, weil sie nicht begründet wurde.

32 Der im Schriftsatz vom 19. November 2015 enthaltene Verweis auf näher bezeichnete Ausführungen im Zulassungsantrag dürfte zwar den inhaltlichen Anforderungen des § 124a Abs. 6, Abs. 3 Satz 4 VwGO noch genügen. Aus den Ausführungen im Berufungszulassungsantrag, dort zum Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung, wird hinreichend deutlich, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen das angefochtene Urteil nach Ansicht des Klägers unrichtig sein soll und geändert werden muss (vgl. Seibert in: Sodan/Ziekow, a. a. O. § 124a Rn. 107; zum ggf. ausreichenden Verweis auf Zulassungsantrag Rn. 354 m. w. N.). Die Berufungsbegründung wäre aber dem Ökolöwen und damit einem nicht postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten zuzurechnen, so dass sie - auch bei Nachweis der Vollmacht - unbeachtlich ist.

33 1.2.1. Der Kläger sollte bei der Begründung der Berufung - wie auch sonst im hier geführten Verfahren - durch den Ökolöwen und dieser durch Rechtsanwalt G. vertreten werden. Eine Auslegung des Vertretungsverhältnisses dahingehend, dass der Ökolöwe Herrn Rechtsanwalt G. als direkten Vertreter des Klägers bevollmächtigt hatte (vgl. insoweit: BGH, Urt. v. 9. Juli 2002 - X ZR 70/00 -, juris Rn. 17), war vorliegend nicht möglich.

34 Rechtsanwalt G. hat in der mündlichen Verhandlung klar gestellt, dass er den Kläger mittelbar über den Ökolöwen vertrete und damit die gewollte gestufte Vertretung zum Ausdruck gebracht. Dieser Klarstellung war der schriftliche Hinweis des Berichterstatters vom 3. November 2017 vorausgegangen, welcher auch die prozessrechtliche Zulässigkeit der gestuften Vertretung im konkreten Fall in Frage gestellt hatte. Ferner war vor dem Termin die Aufnahme der konkreten Vertretungsverhältnisse ins Rubrum angekündigt worden. Die Angabe des Rechtsanwaltes erfolgte überdies im Rahmen der Erörterung zur ordnungsgemäßen Legitimationskette und stützte sich auf die Besonderheiten der Arbeitsweise des Klägers als Netzwerk ökologischer Bewegungen. Die Klarstellung spiegelt ferner die Erklärung des Klägers vom 15. August 2012 wider, wonach Herr H.S. als Vorstand des Ökolöwen "prozessführungsberechtigt" sei

und entspricht im Wesentlichen der Klägerbezeichnung in Klageschrift, Vollmachtenkopie und erstinstanzlichem Urteil.

35 1.2.2. Der vom Kläger als prozessführungsberechtigt angesehene Ökolöwe ist nicht postulationsfähig.

36 Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO sind für diese Prozessvertretung nur Personen i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zugelassen. Der Ökolöwe ist jedoch weder Rechtsanwalt noch Rechtslehrer nach § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO, noch erfüllt er eine der Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO. Als Vereinsmitglied des Klägers ist er, auch wenn ihm eine Gebietsrepräsentanz eingeräumt wurde, nach der Verwaltungsgerichtsordnung nicht vertretungsbefugt.

37 Die Vertretung des Ökolöwen durch einen Rechtsanwalt genügt zur Erfüllung des Vertretungszwanges des Klägers nicht. Die vom Kläger gewählte Form der bloßen mittelbaren - über den Ökolöwen vermittelten - Vertretung durch den postulationsfähigen Rechtsanwalt G. ist von der Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehen. Bereits der Wortlaut des § 67 Abs. 4 VwGO spricht gegen die Zulässigkeit der Prozessvertretung durch eine nicht postulationsfähige Person, die ihrerseits - für sich - einen postulationsfähigen Vertreter beauftragt. Nach § 67 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 7 VwGO müssen die Beteiligten sich und nicht lediglich ihren Prozessvertreter durch eine hierfür zugelassene Person vertreten lassen. Bestätigt wird dieser Befund durch den Sinn und Zweck des Vertretungszwangs. Das Erfordernis einer besonderen Postulationsfähigkeit dient dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Gang des Verfahrens und dem Interesse des Beteiligten an ordnungsgemäßer Beratung. Um diese Zwecke zu erreichen, schreibt das Gesetz eine bestimmte Form des prozessualen Handelns vor (BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2005 - 1 B 149/04 -, juris Rn. 3). Letztgenannter Zweck wird hier verfehlt. Die ordnungsgemäße Beratung des Klägers ist bei seiner Vertretung durch den Ökolöwen nicht gewährleistet, da die anwaltliche Beratung durch Rechtsanwalt G. nur dem Ökolöwen, aber nicht dem Kläger zuteil wird.

- 38 1.2.3. Die von einem nicht postulationsfähigen Prozessvertreter vorgenommenen Prozesshandlungen, hier die Berufungsbegründung, sind unwirksam (vgl. BGH, Urt. v. 7. Juni 1990 - III ZR 142/89 -, juris Rn. 15). Sie können zwar durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten heilend genehmigt werden. Die Genehmigung muss bei fristgebundenen Prozesshandlungen aber vor Fristablauf erfolgen (BGH, Beschl. v. 31. Oktober 2006 - VI ZB 20/06 -, juris Rn. 4). Daran fehlt es hier. Der Kläger hat keinen postulationsfähigen Vertreter bestellt, der die dem Ökolöwen zuzurechnende Berufungsbegründung hätte genehmigen können. Zwischenzeitlich ist die Berufungsbegründungsfrist des § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO abgelaufen.
- 39 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass im Fall des Fehlens einer wirksamen Bevollmächtigung die Prozesskosten grundsätzlich dem aufzuerlegen sind, der den nutzlosen Verfahrensaufwand veranlasst hat, doch kommt als Veranlasser nicht nur der vollmachtlose Vertreter selbst (vgl. § 89 Abs. 1 Satz 3 VwGO), sondern je nach den Umständen auch die Prozesspartei in Betracht, für die der vollmachtlose Vertreter gehandelt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. November 2010 - 6 B 59/10 -, juris Rn. 11). Nach den hier vorliegenden Gegebenheiten ist der Kläger selbst als Veranlasser anzusehen, da er mit der Genehmigung i. S. d. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 89 Abs. 2 ZPO vom 15. August 2012 das weitere Prozessgeschehen vorgeprägt hat.
- 40 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO, § 709 ZPO.
- 41 Die Revision war nicht zuzulassen, weil ein Grund hierfür nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht ersichtlich ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Bei Einlegung und Begründung der Beschwerde in elektronischer Form gelten bis zum 31. Dezember 2017 die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung.

Ab dem 1. Januar 2018 wird die elektronische Form durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusam-

menschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Dr. John

Ranft